

LÖSUNGSSKIZZE

PRÜFUNG «MIGRATIONSRECHT» HS2021

<p>Frage 1 (15 %) Bei Migrationsfragen steht regelmässig die Integration der Immigranten und Immigrantinnen im Zielland im Zentrum.</p> <p>a) Was sind Ihres Erachtens Hindernisse, welche die Integration erschweren oder gar unmöglich machen? Mit welchen Massnahmen kann man diesen Hindernissen entgegenwirken? (Nennen Sie drei Hindernisse und fünf Massnahmen)</p> <p><u>Hindernisse</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sprachbarriere • Xenophobie • Kulturelle Stereotypen (auf beiden Seiten) <p><u>Massnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung Spracherwerb • Integration in den Arbeitsmarkt • Integrationsvereinbarungen • Erstgespräche • Thematisierung von Migration im Bildungswesen <p>b) Wie würden Sie das Nationskonzept der Schweiz angesichts der Anforderungen an die Staatsbürgerschaft beschreiben? Erläutern Sie drei Merkmale. Vergleichen Sie es ausserdem mit Nationskonzepten anderer Staaten.</p> <p><u>Merkmale</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • defensives Nationskonzept • vergleichsweise nahe an reiner ius sanguinis-Konzeption • Dreigliedrigkeit des Bürgerrechts: Mehrfachbindung zum Staat, Maximierung der Loyalität <p><u>Vergleich</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Frankreich: offenes, expansives Nationskonzept mit relativ schneller Einbürgerung • USA, Kanada, Argentinien etc.: Konzeptionen mit ausgebauten ius soli-Elementen <p>c) Es gibt zwei verschiedene Ansichten zur Frage, in welchem Verhältnis Integration und Einbürgerung zueinander stehen. Erklären Sie kurz diese zwei Standpunkte.</p> <p><u>Ansicht 1</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einbürgerung soll Belohnung für erfolgreiche Integration sein • Integration ist in diesem Verständnis Voraussetzung der Einbürgerung (z.B. Schweiz), schafft Integrationsanreize <p><u>Ansicht 2</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einbürgerung soll Mittel zur Integration sein • die Einbürgerung soll der Integration bis zu einem gewissen Grad zeitlich vorgelagert sein und diese fördern 	<p>Total 15</p>
--	------------------------

Frage 2 (15 %)

Der europäische Staat Alpha ist Unterzeichnerstaat sämtlicher Verträge, die das Refoulement-Verbot garantieren. Seit einigen Jahren verfolgt Alpha eine rigide Migrationspolitik und hat dafür diverse Massnahmen ergriffen: unüberwindbare Grenzzäune wurden gebaut, regelmässig werden die Grenzen geschlossen, und es gibt Sonderzonen für die Abschiebung von Migrantinnen und Migranten. Dazu existieren diverse «Freundschaftsverträge» mit nordafrikanischen Staaten, welche vorsehen, dass im Mittelmeer abgefangene Geflüchtete den nordafrikanischen Staaten zurückübergeben werden. In der Folge sind die Asylgesuche in Alpha rückläufig.

Erklären Sie, welche Strategie Alpha mit den genannten Massnahmen verfolgt. Beurteilen Sie diese anschliessend völkerrechtlich. In welchem Dilemma befinden sich die Zielstaaten der Migranten, und was ist die Konsequenz?

Strategie

- alle Massnahmen sind im Kern Versuche, das «Triggern» des Refoulement-Verbots zu verhindern
- Mittel dazu sind das Errichten von Grenzzäunen und Grenzschiessungen, das Einrichten von «Sonderzonen» und Push-backs auf hoher See; mit diesen Mitteln soll verhindert werden, dass Migrierende das staatliche Territorium erreichen

Völkerrechtliche Beurteilung

- Refoulement-Verbot: menschenrechtliches und völkerrechtliches Refoulement-Verbot mit Rechtsgrundlagen erwähnen und kurz erläutern
- «Sonderzonen»: damit kann «Triggern» nicht verhindert werden, denn die Zonen sind Teil des staatlichen Territoriums
- Grenzzäune/Grenzschiessung: verschiedene Ansichten vertretbar (gegen Erreichen des Ziels: beschränkte extraterritoriale Wirkung des Refoulement-Verbots gestützt auf Völkergewohnheitsrecht, sowie gem. Praxis des EGMR zu Art. 3 EMRK; Argumente für Erreichbarkeit des Ziels: Absichten der Vertragsstaaten bei Abschluss der Flüchtlingskonvention, ev. grundsätzliche Territorialität staatsvertraglicher Bindungen)
- Push-Backs: ähnliche Problematik wie bei Grenzzäunen; EGMR-Praxis im Fall Hirsi Jamaa (2012)

Dilemma

- Standards des Refoulement-Verbots als Teil des zivilisatorischen Selbstverständnisses der Zielstaaten, machen Teil der Attraktivität aus, hohe Standards wirken jedoch als Pull-Faktor
- Dilemma: Verminderung der Attraktivität als Zielland über Unterschreiten der üblichen Standards erreichbar, womit sich das Zielland in Widerspruch zu den eigenen Standards und Werten setzt
- Konsequenz: Negativwettbewerb zwischen Zielstaaten um Reputation als unattraktives Zielland

Total 15

<p>Frage 3, Fall (10 %)</p> <p>Der russische Staatsangehörige Vadym reiste am 2. September 2011 in die Schweiz zu seinem schweizerischen Lebenspartner Lukas. Am 30. Mai 2015 liessen die Männer ihre Partnerschaft eintragen. Seither haben sie ihren gemeinsamen Wohnsitz in einer Gemeinde im Kanton Aargau. Am 15. November 2018 stellte Vadym beim SEM einen Antrag auf erleichterte Einbürgerung gem. Art. 21 Abs. 1 BÜG.</p> <p>a) Prüfen Sie den Antrag auf erleichterte Einbürgerung. Wie lautete Ihrer Meinung nach die Entscheidung des SEM vom August 2021?</p> <p><u>Voraussetzungen erleichterte Einbürgerung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen gem. Art. 21 Abs. 1 BÜG: Ehe mit einem Schweizer/einer Schweizerin; leben in ehelicher Gemeinschaft seit drei Jahren (lit. a); Aufenthalt in der Schweiz seit fünf Jahren, davon 1 Jahr unmittelbar vor Einreichen des Gesuchs (lit. b) • Problem: V. und L. führen keine Ehe, sondern leben in einer eingetragenen Partnerschaft • Fazit: Das SEM hat den Antrag abgelehnt <p>b) Angenommen der Entscheid war negativ. Was kann Vadym nun tun? Prüfen Sie die Voraussetzungen.</p> <p><u>Voraussetzungen ordentliche Einbürgerung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen gem. Art. 9 ff. BÜG / Art. 10 Abs. 1 lit. a und b BÜG: eingetragene Partnerschaft mit einem Schweizer/einer Schweizerin; Aufenthalt in der Schweiz seit fünf Jahren, davon ein Jahr unmittelbar vor Einreichen des Gesuchs (lit. a); leben in eingetragener Partnerschaft seit drei Jahren (lit. b) • erfüllte Voraussetzungen: V. ist seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz, davon ein Jahr unmittelbar vor Einreichen des Gesuchs; seit gut drei Jahren lebt er in eingetragener Partnerschaft mit L. • unklar bezgl.: Integration, dürfte gegeben sein • Fazit: V. dürfte die Voraussetzungen einer ordentlichen Einbürgerung erfüllen <p><u>Ev. Beschwerde wegen Diskriminierung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusatzpunkt: Beschwerde wegen Diskriminierung wegen sexueller Orientierung gem. Art. 8 BV/Art. 14 EMRK • vgl. BVerwG F-76/2019 vom 30. August 2021 <p>c) Wie wird die Rechtslage in solchen Fällen in Zukunft sein?</p> <p><u>Annahme der Vorlage «Ehe für alle»</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Annahme der Vorlage «Ehe für alle» (2021) • V. und L. könnten die eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln und V. könnte folglich den Antrag auf erleichterte Einbürgerung stellen 	<p>Total 10</p>

<p>Frage 4, Fall (15 %) Der Ungar Tamas ist Hochbauzeichner und möchte gerne in die Schweiz ziehen, um hier besser zu verdienen. In seiner Heimatstadt Debrecen wurde er vor einigen Jahren straffällig und wegen Diebstahls zu einer geringen Geldstrafe verurteilt.</p> <p>a) Kann Tamas in die Schweiz einreisen und hier Arbeit suchen?</p> <p><u>Einreise</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwendbarkeit des FZA: Vorrang des FZA vor AIG (Art. 2 Abs. 2 und 3 AIG); Anwendbarkeit des FZA: räumlich gem. Art. 24 FZA; sachlich: grenzüberschreitender SV; persönlich: anwendbar auf EU-Bürger und Schweizer. i.c. anwendbar. • Einreise und Anmeldung: Art. 3 FZA i.V.m. Art. 1 Anhang 1 FZA gewähren Einreiserecht, erforderlich sind eine gültige ID oder Pass, keine Visumspflicht <p><u>Stellensuche</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellensuche: gem. Art. 2 Abs. 1 Anhang 1 FZA besteht Rechtsanspruch auf Aufenthalt zur Stellensuche bis zu sechs Monaten; gem. Art. 18 VFP keine Bewilligung nötig bei Stellensuche bis drei Monate (Abs. 1), wenn länger Kurzaufenthaltsbewilligung (Abs. 2), möglich Verlängerung bis zu 1 Jahr (Abs. 3) • Einschränkung der Freizügigkeit einschl. Stellensuche: Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA: aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit; Ordre public-Vorbehalt; Vorstrafe allein keine Gefährdung des ordre public, i.c. nur geringfügiger Diebstahl • Fazit: T. darf einreisen und hier eine Arbeit suchen <p>b) Nach wenigen Wochen findet Tamas eine unbefristete Anstellung. Er lernt übers Internet die Amerikanerin Amy kennen. Sie verlieben sich. Amy löst ihren Haushalt in der Heimat auf und kommt in die Schweiz, wo die beiden überstürzt heiraten und fortan gemeinsam leben möchten. Hat Amy unter dem Titel Familiennachzug Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung?</p> <p><u>Familiennachzug Ehefrau</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Familiennachzug gem. Art. 7 lit. d FZA, Art. 3 Anhang I FZA: A. ist Ehefrau – Nachzug möglich, sofern Voraussetzungen erfüllt • Voraussetzungen: gem. Art. 3 Abs. 1 Anhang I FZA. Person, die ihre Familie nachzieht, muss über gebietsübliche Wohnung verfügen; Nachweis des Erfüllens von finanziellen Voraussetzungen i.S.v. Art. 24 Abs. 1 lit. a Anhang I FZA ist nicht nötig, da T. erwerbstätig ist • Sachverhalt bezüglich Wohnung illiquid: kann wohl vorausgesetzt werden; Staatsangehörigkeit von A. spielt keine Rolle • Fazit: A. darf nachziehen, sie hat Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung <p>c) Wenige Monate nach der Hochzeit bekommt das Paar Zwillinge. Doch die Beziehung der Eheleute verschlechtert sich schnell. Tamas wird regelmässig gewalttätig. Er schlägt Amy und bedroht sie mit dem Küchenmesser. Amy ist verzweifelt, sie hält es nicht mehr aus. Mit welchen Konsequenzen müsste sie rechnen, wenn die Ehe geschieden wird?</p> <p><u>Bei Scheidung: Anwendbarkeit des AIG</u></p>	<p>Total 15</p>
---	------------------------

<ul style="list-style-type: none"> • bei Scheidung: Anwendbarkeit des AIG auf A., da FZA die Folgen für nachgezogene Eheleute nach Scheidung nicht regelt und A. Drittstaatsangehörige ist • A. hat nur abgeleitetes Aufenthaltsrecht, abgeleitet von T. und dem Sachverhalt der Ehe <p><u>Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 50 Abs. 1 AIG: Scheidung löst Familiengemeinschaft auf • Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung bei Auflösung der Familiengemeinschaft richtet sich nach Art. 50 Abs. 1 AIG: Anspruch des Ehegatten und der Kinder auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Scheidung, wenn die Ehe mindestens drei Jahre gedauert hat und die Integrationskriterien nach Artikel 58a erfüllt sind (lit. a); oder wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (lit. b) • gem. Art. 50 Abs. 2 AIG liegen wichtige persönliche Gründe namentlich vor, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde oder die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint • Sachverhalt: keine genauen Angaben, wie lange Ehe gedauert hat, wohl weniger als drei Jahre. • Härtefall i.S.v. Art. 50 Abs. 2 AIG? Dauer der Ehe diesfalls irrelevant; Konkretisierung der Norm durch Art. 77 Abs. 5 und 6 VZAE: Behörde kann Nachweise verlangen (z.B. Arztberichte etc.) und Fachstellen-Auskunft; Entscheid für Verlängerung liegt im Ermessen der Behörden; allenfalls heikler Punkt: A. war nicht lange in der Schweiz, Integration fraglich • Fazit: verschiedene Ergebnisse vertretbar, es kommt auf die Argumentation an 	
<p>Frage 5, Fall (10 %)</p> <p>Die Brasilianerin Bruna hat seit 2009 eine Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz. Sie ist mit dem Chilenen Carlos verheiratet, welcher über eine Niederlassungsbewilligung verfügt. Gemeinsam haben sie vier niederlassungsberechtigte Kinder, die alle hier geboren sind und bereits zur Schule gehen. Die Familie ist seit mehr als 10 Jahren auf Sozialhilfe angewiesen. Die Summe der Unterstützungsleistungen beträgt bis Ende 2018 CHF 640'000.-. Monatlich waren es zuletzt CHF 4'400.-. Weil Carlos sich nie um die Kinder kümmert, ist Bruna praktisch alleinerziehend und konnte sich zwischen 2009 und 2016 kaum um Arbeit bemühen. Nur einmal hatte sie für wenige Monate eine Stelle als Serviceangestellte. Sie hat gute Chancen, dort in Zukunft wieder angestellt zu werden. 2017 und 2018 hat sie erfolgreich Deutschkurse absolviert.</p> <p>Vgl.: BGer 2C_709/2019 vom 17. Januar 2020</p> <p>a) Welche Folgen können die beschriebenen Umstände für Brunas Aufenthaltsbewilligung haben?</p> <p><u>Widerruf Aufenthaltsbewilligung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 62 Abs. 1 lit. e AIG: Widerruf der Aufenthaltsbewilligung, wenn Inhaber/in oder eine Person, für die der Betreffende zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist; Kann-Vorschrift, d.h. Ermessen der Behörde 	<p>Total 10</p>

<ul style="list-style-type: none"> • explizit gem. Art. 96 Abs. 1 AIG (sowie Art. 5 Abs. 2 BV und Art. 8 Abs. 2 EMRK): Ermessensausübung muss verhältnismässig sein • B. besitzt laut Sachverhalt eine Aufenthaltsbewilligung und ist auf Sozialhilfe angewiesen, ein Widerrufsgrund liegt grundsätzlich vor • Problem: Verhältnismässigkeit; mögliche Argumentation: B. trifft kein Verschulden, dass sie zwischen 2009 und 2016 keine Arbeit hatte, da quasi alleinerziehend; Deutschkenntnisse; Kinder gehen hier zur Schule; B. scheint integriert (keine genaueren Angaben); bereits mehr als zehn Jahre in der Schweiz; die Nachteile für die Kinder, wenn die Mutter zurück nach Brasilien müsste, wären erheblich, zumal der Vater nicht für diese sorgen kann (Kindeswohl); keine Angaben über persönliche Beziehungen von B. in Brasilien • Fazit: der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung ist unverhältnismässig, die Aufenthaltsbewilligung wird deshalb verlängert <p>b) Welche Regelung käme zur Anwendung, wenn Bruna keine Aufenthaltsbewilligung sondern eine Niederlassungsbewilligung hätte?</p> <p><u>Widerruf Niederlassungsbewilligung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • gem. Art. 63 Abs. 1 lit. c AIG kann die Niederlassungsbewilligung widerrufen werden, wenn der Sozialhilfebezug erheblich und dauerhaft ist • die Hürde liegt höher als bei Art. 62 Abs. 1 AIG <p>c) Was sind Ihres Erachtens Zweck und Leitgedanke der Widerrufsgründe? (ca. 2 Sätze)</p> <p><u>Ratio legis hinter Widerrufsgründen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beispielsweise: Vermeidung einer Überlastung des Sozialsystems, Staat präferiert im Bereich der regulären Migration wirtschaftlich leistungsfähige Migrierende, gegenüber jenen, die Kosten verursachen • (verfassungsrechtlich bestehen gegenüber dieser Präferenz keine Bedenken; moralisch ist sie, je nach politischem Standpunkt, natürlich kritisierbar) 	
<p>Frage 6, Fall (35 %)</p> <p>In Kamerun gelten homosexuelle Handlungen als Straftaten. Bei Widerhandlungen können mindestens Geldstrafen und höchstens Gefängnisstrafen von bis zu 5 Jahren verhängt werden. Obschon nach dem Wortlaut ausschliesslich <i>Handlungen</i> verboten sind, werden Personen willkürlich allein aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermuteten homosexuellen Orientierung ohne Anklage in Untersuchungshaft gebracht. Der Tatbestand wird von den Behörden expansiv angewendet. Die Verhaftungen und Verurteilungen sind zahlreich und haben sich in den letzten Jahren stets vermehrt. Laut Menschenrechtsorganisationen herrschen in den Gefängnissen unmenschliche, sogar lebensbedrohliche Bedingungen. Abgesehen von konstanter Überbelegung und mangelnder Hygiene ist sogar Folter verbreitet, um die Beschuldigten zu Aussagen zu bewegen. Weiter sind die der Homosexualität beschuldigten Inhaftierten häufig Opfer von Diskriminierung, verbaler und physischer Gewalt und Vergewaltigungen durch andere Gefängnisinsassen oder durch das Personal. Die kamerunische Gesellschaft wird von Politikern und Priestern dazu aufgerufen, Homosexuelle anzuzeigen und sie zu «jagen». Das Klima im Land ist homophob, gleichgeschlechtliche Liebe wird als grosse Schande</p>	<p>Total 35</p>

betrachtet. Oft werden Homosexuelle daher auch im Kreise ihrer Familien gedemütigt und misshandelt.

Der kamerunische Staatsangehörige Kiano ist homosexuell. Heimlich führte er schon verschiedene gleichgeschlechtliche Liebesbeziehungen. Er wurde deswegen schon dreimal inhaftiert und, wie er berichtet, gefoltert. Das letzte Mal im Jahr 2016. Danach tauchte er unter und hielt sich vor Behörden, Familien und Freunden versteckt, da er die belastende Situation nicht mehr aushielt. Um all dem zu entkommen, floh Kiano 2019 in die Schweiz, wo er nun ein Asylgesuch einreicht. Den kamerunischen Behörden sowie Privatpersonen ist Kiano bekannt. Falls er zurückkehrt, befürchtet er, wieder verfolgt und inhaftiert zu werden. Die Zuständigkeit der Schweiz ist gegeben, und Kianos Erzählungen sind glaubhaft.

a) Prüfen Sie das Asylgesuch. Wie lautet der Entscheid des SEM?

Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft

- gem. Art. 3 Abs. 1 AsylG müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Verlassen des Heimatstaates; ausländische Staatsangehörigkeit; Bruch mit dem Heimatstaat; begründete Furcht vor Verfolgung; kein Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft (Art. 1 Abs. D – F FK)
- von diesen Voraussetzungen sind alle ausser der begründeten Furcht vor Verfolgung offensichtlich erfüllt (keine anderslautenden Informationen gem. Sachverhalt)

Begründete Furcht vor Verfolgung

- fünf Subelemente müssen gegeben sein
- (1) *Ernsthaftigkeit der Nachteile*: gewisse Intensität verlangt, ein strafrechtliches Verbot von Homosexualität stellt nicht per se einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte dar, sondern nur, wenn die Strafen in der Praxis auch verhängt werden (Länderanalyse im Einzelfall erforderlich: wie oft werden Freiheitsstrafen im entsprechenden Staat tatsächlich ausgesprochen?); eine «einfache» Diskriminierung von Homosexuellen reicht nicht aus, um als ernsthafter Nachteil im Sinne des Flüchtlingsbegriffs zu gelten; *mit Blick auf K.*: K. fürchtet eine Inhaftierung und Folter, unmenschliche Zustände in den Gefängnissen mit täglicher Gewalt, Folter ist eindeutig Gefährdung des Leibes (bzw. sogar des Lebens), ev. unerträglicher psychischer Druck; Fazit: Subelement gegeben
- (2) *Kein Schutz durch Heimatstaat*: Heimatstaat ist nicht fähig oder willig, Schutz zu bieten (weder vor Staatsorganen noch Privaten), ausserdem: keine wirksame innerstaatliche Fluchtalternative (Subsidiarität des Asylrechts); *mit Blick auf K.*: die drohenden Nachteile gehen von staatlichen Behörden aus, Kamerun ist nicht schutzwillig; es existiert auch keine innerstaatliche Fluchtalternative: Homosexualität ist im ganzen Land kriminalisiert; K. erfährt in Kamerun keinen Schutz
- (3) *Gezielte Nachteile*: Nachteile müssen gegen die Person persönlich gerichtet sein, z.B. in Form eines Strafverfahrens; strafrechtliches Verbot von homosexuellen Handlungen begründen die Gezieltheit noch nicht, die Person muss konkret mit der Gefängnisstrafe bedroht sein; entscheidend sind daher nicht die rechtlichen Regelungen im Herkunftsland, sondern die konkreten nachteiligen Erfahrungen der asylsuchenden Person; *mit Blick auf K.*: K. war schon mehrfach inhaftiert und wurde auch gefoltert, er ist Behörden und Privatpersonen als Homosexueller bekannt und war gezwungen, sich zu verstecken, um nicht wieder inhaftiert zu werden; eindeutiger Fall von gezielten Nachteilen

- (4) *Verfolgungsmotiv*: Nachteile wegen spezifischem Verfolgungsmotiv, d.h. Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse, Religion, Nationalität, einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen der politischen Anschauungen; sexuelle Orientierung als «Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe»; zentral ist: es handelt sich um ein Merkmal, das unverzichtbar und von Bedeutung für die Identität einer Person ist, *mit Blick auf K.*: K.s Nachteile beruhen auf dem Verfolgungsmotiv der Zugehörigkeit einer bestimmten sozialen Gruppe
- (5) *Begründetheit der Furcht vor Verfolgung*: es muss konkret Anlass zur Annahme bestehen, dass die Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in Zukunft stattfindet, nicht nur hypothetische Bedrohung; *mit Blick auf K.*: K. wurde bereits inhaftiert und gefoltert, er ist aus Furcht untergetaucht, dass dies wieder passiert; das Argument, dass er drei Jahre ohne Inhaftierung in Kamerun lebte und der zeitliche Kausalzusammenhang damit unterbrochen sei (und weitere Inhaftierungen unwahrscheinlich) vermag nicht durchzuschlagen, da er ja wegen einer konkreten Gefahr untertauchen musste; die Bedrohung ist nicht bloss hypothetisch, sondern objektiv real und auch subjektiv begründet
- Zwischenfazit: die Elemente des Flüchtlingsbegriffs sind gegeben

Keine Asylausschlussgründe

- es darf kein Asylausschlussgrund vorliegen gem. Art. 53-55 AsylG; in Frage kommen Asylunwürdigkeit oder subjektive Nachfluchtgründe
- mit Blick auf K.: der Sachverhalt liefert keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Asylausschlussgrundes
- Fazit: das SEM heisst das Asylgesuch gem. Art. 49 AsylG gut (andere Argumentation/anderes Ergebnis denkbar)

b) Welchen Ausweis erhält Kiano während des Asylverfahrens?

Ausweis während des Asylverfahrens

- Ausweis N, sofern einem Kanton zugewiesen, Art. 30 Abs. 1 AsylV 1 und Art. 71a Abs. 1 Bst. b VZAE
- andernfalls Erhalt einer Bestätigung, Art. 30 Abs. 1 AsylV 1 und Art. 71a Abs. 3 VZAE

c) Angenommen, die Elemente des Flüchtlingsbegriffs sind bei Kiano nicht erfüllt oder es gibt Asylausschlussgründe: Das Asylgesuch wird abgelehnt und eine Wegweisung wird gem. Art. 44 AsylG verfügt. Prüfen Sie, ob die Wegweisung vollzogen werden darf.

Vollzug der Wegweisung

- Wegweisung darf vollzogen werden, sofern möglich, zulässig und zumutbar
- «möglich» gem. Art. 83 Abs. 2 AIG: Wegweisung ist faktisch und technisch durchführbar, Heimatstaat hat offene Grenzen und Flughäfen, Reisepapiere sind vorhanden: *mit Blick auf K.*: Wegweisung möglich
- «zulässig» gem. Art. 83 Abs. 3 AIG: Schweiz handelt in Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, beachtete insb. das Refoulement-Verbot i.S.v. Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 EMRK, Art. 7 UNO-Pakt II und Art. 3 FoK, stichhaltige Gründe für Verneinung erforderlich, sog. real risk; *mit Blick auf K.*: K. könnte bei der Rückreise nach Kamerun Folter drohen, insbes. weil er diese in der Vergangenheit bereits erlebt hatte; Vollzug der Wegweisung ist unzulässig (andere Argumentation möglich)

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• «zumutbar» gem. Art. 83 Abs. 4 AIG: die Schweiz muss humanitäre Situation beachten; Vollzug u.U. unzumutbar bei Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage: <i>mit Blick auf K.</i>: in Kamerun herrscht keine allgemeine Situation von Krieg, Bürgerkrieg oder genereller Gewalt, keine Informationen im Sachverhalt zur allgemeinen Lage; aus humanitärer Sicht wäre eine Rückschiebung grundsätzlich zumutbar• Fazit: K. wird vorläufig aufgenommen gem. Art. 85 Abs. 1 AIG, da die Wegweisung unzulässig ist (andere Argumentation möglich) | |
|--|--|